

Brief von Carl Heinrich von Heineken vom 2. Mai 1764

Hauptstaatsarchiv Dresden. 10025 Geheimes Konsilium Loc 4525/6, fol 52r-55v¹

[fol 52r]

pros: d: 5. May 1764.

An Eine hohe und Löbl: Commission.

Gantz gehorsamste Vorstellung.

Aus der von Einer hohen und Löblichen Commission mir gütigst durch den Actuarium ertheilten Registratur unten 28.sten voriegen Monaths habe ersehen, daß Ihre Königliche Hoheit der durchl: Administrator sich nicht entschließen mögen die völlige Resignation deren auf meinem Gute Altendöbern von der Ober Amts Regierung versiegelten Behältniße, auf mein und meiner Frauen dehmütigsten Bitten, zu bewilligen, sondern vielmehr unsere Effecten einer Amts Versiegelung zu unterwerfen. Ob ich zwar zuförderst mich bescheide, daß Ihre Königl: Hoheit hohe Resolution ich mir gefallen laßen muß, so wird doch Eine hohe und Löbl: Commission hochgeneigt erlauben, da Selbige authorisiret ist, die wieder mich angebrachten Klagen und die Ursache meines Arrestes, wovon vermuthlich die Versiegelung [fol 52v] in Altendöbern abhanget, gründlich, nach den Gesetzen zu untersuchen, daß ich meine submisseste Vorstellung dieserhalb Ihnen gehorsamst überreiche.

Zuförderst muß ich erinnern, daß in unseren Wohn-Zimmern, wo die Beyden nach Altdöbern gesandten Commissarii, der Legations-Secretair Talon und der Geh: Cabinets Cantzelist Tüllman sich einlogirt und die S[ch]räncke und Commoden, wegen der doppelten Riegelschlößer und weil sie keine Schlüssel mitgenommen, erbrechen laßen, meistentheils meiner Frauen weibliches Geräte liegt. Da nun in diesen Zimmern so gar derjenige Bediente, welchen genannte H Commissarii mit nach Altendöbern genommen bey den offenen Schräncken und Commoden geschlaffen, welche dann vermuthlich noch offen sind, so wird wohl kein Verwalter oder Aufseher sich der Verantwortung ausstellen, in diese Zimmer zu gehen, oder darinn etwas zu unternehmen. Ordentlich und legaliter müsten wohl die Zimmer und [fol 53r] Behältniße in Altendöbern meiner Frauen oder jemanden der Ihrigen, der weiß, was dort seyn muß, wieder übergeben werden. Hiernächst ist mein und meiner Frauen, ja auch des Verwalters Ansuchen hauptsächlich auf die Beendigung unserer Beschimpfung, nachdem aber erst auf Vermeidung des Ruins der Zimmer gegangen.

¹ Transkribiert Jiri Sobek 2012.

Nun überlaße es der Beurteilung Einer Hohen und Löbl: Commission: Ob wir nicht weit ärger beschimpft sind, wenn ein Beamter das Altdöbersche Hauß unter das Amts Siegel nehmen soll, als wenn es die Ober Amts Regierung unter Ihrem Siegel behält, wenn es ja versiegelt seyn muß. Wenigstens kan ich als ein Niederlaußitzer Land Stand es nicht anders als vor eine harte Bestrafung ansehen, daß ich gegen die Vorrechte der Vasallen der unmittelbaren Versiegelung der Ober-Amts Regierung entzogen und einem Amte unterworfen [fol 53v] werde.

Unsere Haupt Absicht war, wie gesagt, die Bösen Unterthanen zu überzeugen, daß ihre Obrigkeit nicht dergleichen Mißbetaten begangen, welche verdieneten das ihrige zu versiegeln. Was werden nun diese Unterthanen, ja was wird die gantze Provintz urtheilen, wenn ein Amtmann unsere Effecten in Altendöbern sequestriret.

Jedoch es kommt freylich darauf an, ob ich dergleichen verbrochen, daß mir mein Eigenthum entzogen werden müste? Und diese Entscheidung überlaße ich abermahl Einer hohen und Löbl: Commission und bitte nichts weiter, als wieder von neuen, so wie ich es täglich und stündlich gethan, mir mein Verbrechen und die Ursache warum ich arretirt worden, und warum man meine Effecten, so mir eigenthümlich gehören, versiegelt, Hochgeneigt vorzulegen; weil ich gewiß im Stande bin, das Gegentheil davon [fol 54r] den Augenblick darzuthun, so sicher bin ich von meiner Unschuld.

Die Freyheit des Menschen ist das Kostbarste, was er hat. Einer Beschimpfung, die man einmahl erlitten, kan auch der größte Monarch nicht ungeschehen machen, und das Eigenthum ist ein so heiliges Recht, daß es niemahls verletzt werden sollte. Habe ich es nun verdinnet, daß mir das Meinige genommen werde, so wolle doch Eine hohe und Löbl: Commission einmahl die Barmhertzigkeit haben, und mir mein Verbrechen sagen, damit ich und die gantze Welt erfahre, warum ich gestrafft bin.

Nach welchen Rechten hingegen meiner Frauen und meiner Kinder ihr Geräte und Effecten unter eines Beamten Amts Siegel dergestalt in Beschlag genommen werden müßen, daß, wenn sie von ihren dortigen Sachen das geringste begern, sie deshalb beÿ einem Amtmann gebührend einkommen, und als denn erst solches, wenn es NB. zu ihren nothdürftigen [fol 54v] Gebrauch dabey aber nicht von Werth ist, aber eine beträchtliche Summe ausmacht, erhalten sollen; Solches überlaße ich wiederum Einer hohen und Löbl: Commiss: zu entscheiden, als welche die Sächsischen Rechte vollkommen kenne. So wie es nun eine Niederträchtigkeit seÿen würde, das geringste von unseren Effecten von Altdöbern zu begern, oder wegzunehmen; wenn jemand mit Recht einen Anspruch daran machen kan: Hingegen wir von der Gerechtigkeit unserer hohen Landesherrschaft aufs vollkommenste

überzeugt sind: Selbige werden niemahls verstaten, daß jemanden sein Eigenthum genommen werde: als müßen wir allerdings in Geduld abwarten, biß uns Gott, unsere durch: Landesherrschaft und Eine Löbl: Commission Gerechtigkeit wiederfahren läßt, und biß wir das unsrige völlig, ohne Obsignation und ohne Restriction, durch einen anderweitigen gnädigsten [fol 55r] Befehl erhalten. Denn so bald es das Unsrige ist, und wir es mit Recht besitzen, so kan wohl deßen Werth oder Unwerth in keine Betrachtung kommen, auch würde es sehr schwer fallen, wenn der Amtsmann allemahl Determiniren sollte, wieviel der Werth oder die Summa deßen, was man brauchen möchte, ausmachte, oder ob es auch nothdürfftig seÿ. Ist es aber nicht das Unsrige, so würde auch eine Stecknadel zu viel seyn.

Eine hohe und Löbl: Commission wolle diese meine gantz gehorsamste Vorstellung nicht ungnädig aufnehmen, oder es übel deuten, wenn ich, durch meinen gerechten Schmerz hingerißen, solche bittere Klagen ausschütte, die Ihnen allerdings nicht angenehm seÿn können. Aus welchen würdigen Männern diese Commission bestehe, ist mir bekannt. Wollte sich nur einer [fol 55v] an meine Stelle in Gedancken setzen und mit solchem überzeugendem Bewustseÿn seiner Unschuld, die Reihe von Beschimpfungen und Noth, der ich nun länger als ein halb Jahr ausgestellt bin, ohne die Uhrsache davon zu wissen, in Betrachtung ziehen, so wird er mir sicher sein Mitleÿd nicht versagen.

Ich habe mein gantz Hertz ausgeschüttet, und werde künftig eine hohe und Löbl: Commission, ohne dero ausdrücklichen Befehl, nicht weiter behelligen, sondern will lediglich mein und der Meinigen Schicksal Ihrer Gerechtigkeit, Ihrer Pflicht und Ihr Menschen-Liebe überlaßen, bitte inzwischen gantz gehorsamst und gantz inständigst gegenwärtiges ad Acta zu nehmen.

Dresden d 2.ⁿ May 1764.

Carl Heinrich von Heineken.